

Terminbestimmung 25 02 04
843K 6

843 K 6/24



Terminsbestimmungsbeschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Montag, 12. Mai 2025, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, Saal 202 A versteigert werden:

Der im Grundbuch von Bad Vilbel Blatt 12380, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 102,76/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Bad Vilbel	16	137/10	Gebäude- und Freifläche, Am Hang 74, 74 a, 74 b, 74 c	1394

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 9 gekennzeichneten Wohnung, Haus B, EG, Gartengeschoss links + Keller

Sondernutzungsrechte sind vereinbart, Hier Sondernutzungsrecht an mehreren Gartenflächen.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 12372 bis 12383 und 12385 bis 12401).

Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrecht beschränkt.

3/zu 1 Hier zugeordnet ist das Sondernutzungsrecht an der im Lageplan des Kaufvertrages UR.NR. 368/03 rot umrandeten Grundstückfläche P 15

4/zu1 Hier zugeordnet ist das Sondernutzungsrecht an dem Stellplatz (im Aufteilungsplan mit Nr. P 12 bezeichnet)

Die erste Beschlagnahme ist wirksam mit Datum vom 09.04.2024.

Verkehrswert: 427.000,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:

Eigentumswohnung, Souterrain/Erdgeschoss, Wohnfläche ca. 103,20 m², im Wohnhaus mit dem Baujahr ca. 2004

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX,
1 Woche vor Termin unter Angabe des Kassenzzeichens: **126565302013**.